Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1922

31 (2.6.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 31

Mr. 178.

Rarlsruhe, ben 2. Juni

1922

Inhalt:

Erholungsurlaub im Jahr 1922. Bahneigene Babeeinrichtungen. Nr. 175. Nr. 176. Nr. 177. Abichlagszahlungen für Ungeftellte. Unfallverficherung ber Arbeiter.

Bahnärztlicher Dienft. Beichäftigungstagegelber und Entichädigungen für verfette Beamte.

Dr. 181. Gepädträgergebühren.

A. Verwaltungs=, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

Rr. 175. Erholungsurlaub im Jahr 1922.

(A 2. Zb 8. Mr. M 1006.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 26 Nr. 3777, vom 12, Mai 1922.

Das Reichskabinett hat beschloffen, den Reichsbeamten Erholungsurlaub für bas Jahr 1922 in gleicher Sohe, wie für das Rechnungsjahr 1921 festgeset, zu gewähren. Das Rabinett hat sich ausdrücklich vorbehalten, die Frage zu prüfen, ob bom Jahre 1923 an eine Rurgung ber Urlaubsbauer nötig und möglich ift.

Demgemäß behalten die mit Erlaß vom 14. Mai 1921 — E. II. 26 Nr. 3752 — (Reichsverkehrsblatt Seite 236/237) bekanntgegebenen Richtlinien auch für bas Urlaubsjahr 1922 ihre Gültigkeit. Desgleichen bleiben bie anschließend ergangenen Bollzugs- und Erganzungsbestimmungen mit folgender Maggabe in Rraft:

1. Abschnitt b zweiter Sat: zwischen die Borte "für" und "Dienftbefreiungen" ift bas Bort "ausnahmsweise" und zwischen die Borte "Jahresurlaub" und "verlegt" find die Borte "des Beamten" einzufügen.

2. Abschnitt e wird gestrichen.

3. Die Buchftaben f und g ber folgenden Abschnitte find burch e und f zu erfeten.

4. In Abschnitt f (neu e) ist am Schluß ber folgende Sat anzufügen: Nach bem 30. Juni foll, fofern nicht bringenbe bienftliche Grunde der Einhaltung biefes Termins entgegenfteben, Urlaub des Borjahres nicht mehr nachgeholt werden.

II. Die Richtlinien, sowie die Bollzugs- und Erganzungsvorschriften wurden in den Amtablättern 18/1921, Berfügung Rr. 55 und 33/1921, Berfügung Rr. 99, veröffentlicht. Die im vorstehenden Erlaß des herrn Reichsverkehrsministers ber-fügten Anderungen und Ergänzungen sind in der Berfügung Rr. 99 handschriftlich zu vollziehen. Die in den beiden Berfügungen enthaltenen Bufatbestimmungen und Erlauterungen ber Gifenbahn-Generalbirektion werden burch folgende ersett :

A. Bu Berfügung Mr. 55.

Bu 1: Als erster Urlaubstag gilt ber Tag, an dem der einzelne Beamte von dem Erholungsurlaub im neuen Urlaubsjahr erstmals Gebrauch macht, ohne Rudficht auf die Dauer ber Beurlaubung. Beamten, die im Laufe bes Urlaubsjahres planmäßig angestellt ober befördert werden, fann ber in ber neuen Dienststellung etwa zuständige, weitergehende Erholungs= urlaub nur bann gewährt werden, wenn ber Tag, an bem bie planmäßige Anstellung ober Beforberung wirffam wird, vor bem erften Urlaubstag liegt. Berben Arbeiter ins Beamtenverhaltnis übernommen, fo gilt als Stichtag für die Bemeffung bes Urlaubs ber erfte Urlaubstag, ben ber Bebienftete als Beamter erhalt. Der hiernach zuständige Urlaub ift jedoch um die Bahl der Urlaubstage zu fürzen, die der Bedienstete im Laufe des Urlaubsjahres als Arbeiter etwa schon erhalten hat, wobei jedoch die Borschriften unter f (bisher g) der Bollzugs- und Erganzungsbestimmungen Berfügung Rr. 99 zu beachten find.

Bu 3: Als außerplanmäßige Dienstzeit gilt nur die Zeit von der Aufnahme als außerplanmäßiger Beamter ab; die

etwa auf das Diatariat angerechnete Bordienstzeit bleibt außer Betracht.

Einer noch nicht 30 Jahre alten, früheren Aushelferin, die mit Wirkung vom 1. Dezember 1921 als ap. Gifenbahnbetriebsaffistentin aufgenommen wurde, stehen 21-7 = 14 Tage Echolungsurlaub zu. Macht die Beamtin erstmals am 1. Dezember 1922 ober später von dem Erholungsurlaub 1924 Gebrauch, so stehen ihr 21-5 = 16 Tage gu.

Bu 4: Es wird besonders barauf aufmertjam gemacht, daß nur diejenigen Beamten einen Zusahurlaub erhalten, bie auf Beranlaffung ber Behörbe ihren Urlaub in ber Beit vom 1. November bis 30. April nehmen muffen. Fallt nur ein Teil des Gesamturlanbs bes einzelnen Beamten in die angegebene Beit, 3. B. die Salfte, ein Drittel, ein Biertel

um., fo beträgt auch der Bufaturlaub nur die Salfte, ein Drittel, ein Biertel ufm. von 7 Tagen.

Auf großen Personalstationen wird immer ein Teil bes Urlaubs der Beamten in die Wintermonate verlegt werben muffen, weil die Durchführung bes gangen Urlaubs in ber zuschlagsfreien Zeit aus betriebstechnischen Grunden nicht angangig In diesem Falle ift ben Beamten ber Winterzuschlag felbstverftandlich auch bann zu gewähren, wenn fich bie einzelnen Beamten bei ber Aufstellung bes Urlaubsplanes auf Befragen freiwillig damit einverstanden erflart haben, daß ihr Urlaub Sang ober teilweise in die Wintermonate verlegt wird. Mit Rudficht auf die geordnete und wirtschaftliche Urlaubsdurchführung

ft es vielfach erwünscht, daß möglichft viele Beamte im außeren Dienft — namentlich auf größeren Bersonalftationen hren Erholungsurlaub in die vertehreichwächeren Bintermonate verlegen. Derartigen Gesuchen von Beamten ift nach Dog-Bu entsprechen und den Beamten auch in diesem Falle der guftandige Winterzuschlag zu bewilligen. Diese Anordnung erstredt fich jedoch nicht auf ben inneren Dienft ber Gifenbahnverwaltung und ben Burodienft bei ben Bentralanftalten und Inspektionen, weil bort berartige Grunde gur Berlegung bes Urlaubs in ben Winter im allgemeinen nicht vorliegen.

B. Bu Berfügung Mr. 99.

Bu b): Erfrankungen haben auf die Urlaubsbauer ebenfalls keinen Ginfluß. Es muß jedoch eine wirkliche Erfrankung (Rrankmelbung auf Dienftunfähigkeit) vorliegen und nicht etwa ein Urlaub zur Bieberherftellung ber Gesundheit. Urlaube der legten Urt, fowie folche zur Erholung von überftandenen Krankheiten find als Erholungsurlaub anzusehen und daher auf den geordneten Erholungsurlaub anzurechnen.

Bu c): Die Erholungsurlaube find auf bas ganze Urlaubsjahr angemeffen zu verteilen. Wir verweifen hierwegen auch auf das unter A zu 4 Gefagte. Daß dies geschieht, haben die Begirksstellen fortgesett zu überwachen. Bu diesem 3wed find die mit Umdructverfügung vom 10. Mai 1921 Rr. A 2. Zb 5 angeordneten Monatsnachweise bis auf weiteres in ber gleichen Beise auch im neuen Urlaubsjahr aufzustellen.

Bu d): Mindeftens bie Balfte bes Urlaubs muß gusammenhangend genommen werben. Die Berlegung ber 2. Salfte in mehr als 2 Einzelteile foll nur beim Borliegen besonderer Grunde gestattet werben.

Bu e): (bisher f) Urlaubsübertragungen in bas nachfte Urlaubsjahr unterliegen ber Genehmigung ber Gifenbahn-Generaldirektion. Uebertragungen werden nur dann gestattet, wenn nachgewiesen ist, daß trot Ausnützung aller Urlaubs-möglichkeiten während des ganzen Urlaubsjahres die restlose Abwicklung des Urlaubs im Urlaubsjahr nicht möglich war. Die Antrage find unter Beigabe ber Urlaubsplane möglichft fruhzeitig, späteftens im Monat Februar einzureichen.

Die weiter in der Berfügung Rr. 99 unter Biffer 2-4 getroffenen Bufatbeftimmungen der Gifenbahn-Generalbirektion

gelten auch für bas Urlaubsjahr 1922.

In ben Berfügungen Nr. 55 Abl. 18/1921 und Nr. 99 Abl. 33/1921 ift auf biefe Berfügung hinzuweisen.

Rr. 176. Bahneigene Babeeinrichtungen.

(A 5. Zb 30. Nr. M 683.)

1. 9

Stuf

Stuf

aust idire

Bei

Buf

Bea

tom

Fal reij

Bu!

bes

zeit

obe täti

fid

Die Breise für bie Benützung bahneigener Baber werben mit fofortiger Birfung wie folgt erhöht:

THE RESERVE AND THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NA	20umenouocc	~ cumpen
a) Für Gifenbahnbebienftete, beren Frauen sowie unselbste	indigen	
Familienangehörigen (ohne steuerbares Ginkommen) a	mf . 1.50 M	0.50 %
		000 4
b) Für sonstige Personen auf	4.00 %	2.00 %

Die Berfügung Nr. Zb 1c im Nachrichtenblatt Nr. 90 vom 30. Juli 1920 wird hiermit aufgehoben. Da wo die Badepreife in Frankengeld erhoben werden, bleiben die Gate vorerft unverandert.

Die alten Badefarten, auf benen ber Preisaufbrud handschriftlich ju anbern ift, find aufzubrauchen. Für geordnete Berrechnung ift Sorge zu tragen.

Dr. 177. Abichlagszahlungen für Angestellte.

(A 7. Zb 77. Mr. M 1025.)

I. Der Heichsverkehrsminister hat mit Erlaß vom 23. Mai 1922, E. II. 92 Nr. 21782/22 genehmigt, daß ben volljahrigen vollbeschäftigten Angestellten bis auf weiteres am 15. jeben Monats auf ihre monatlichen Gesamtbeguge eine Ubichlagszahlung in Bobe von 1000 Me (ohne Unterschied ber Bergutungsgruppe und Bergutungsftufe) gezahlt wirb. Diefer Betrag ift nicht als Borichuß-, sondern als Abichlagszahlung anzusehen und zu verrechnen.

II. Die Dienftstellen weifen bie monatlichen Abichlagszahlungen für Die Angestellten zur Bahlung burch die Stationstaffe an und bringen bie vorschufflich gezahlten Betrage in Spalte 27 ber Befoldungslifte bei Unweisung ber Monatstreffniffe in Abzug.

Dr. 178. Unfallverficherung ber Arbeiter.

(A 10. Zb 30.)

Un Stelle bes verftorbenen Regierungsrats Raif wird Gifenbahnamtmann Figlestahler jum Borfigenben bes Sonderausschuffes ber Arbeiterpenfionskaffe V ernannt.

Dr. 179. Bahnargtlicher Dienft.

(A 5. Zb 30. Mr. M 850.)

Die Gebühren ber Bahnarzte für Einzelleiftungen, § 4 Biffer 3 bes Bertrags, Seite 28 ber Borichriften für ben bahnärztlichen Dienft (Argt. V.), Dienftanweifung Dr. 56, werden mit Wirtung vom 1. April 1922 ab wie folgt erhöht:

Bu	a)	:						30	
"	b	und (c):	"	20	"	"	50	
"	d	:		"	4		"	10	
	e	:		"	200	"	"	500	"

Es wird noch barauf aufmerkfam gemacht, bag gemäß § 2 giffer 1 ber Arbeitsordnung (A.O.) für bie Arbeiter ber Reichsbahnverwaltung die Gebühr gu a) mit Wirfung vom 1. April 1922 ab von der Gifenbahnverwaltung zu tragen ift In den Borichriften fur ben bahnargtlichen Dienft (Argt. V.) Dienftanweifung Rr. 56 ift bei folgenden Stellen entsprechender hinweis zu machen: § 18 Biffer 4 auf Seite 18, Anlage 1 — Bertrag — § 4 Biffer 3a Seite 28 und Bordrud 78 Seite 42

Rr. 180. Beichaftigungstagegelber und Entichabigungen für verfette Beamte.

(A 2. Zb 4. Mr. M 1050.)

Borgang: Berfügung Nr. 63, Amtsblatt 13/1922.

mb

eit.

nd

en

ms

es

fte

III=

18=

ar.

ion

33.)

die

nete

25.)

11:

eine

efer

nes

ceff=

30.)

der=

50.)

ahne

ift.

nder 42

I. Rundschreiben bes Herrn Reichsministers ber Finanzen vom 8. Mai 1922, I B 10 383, mitgeteilt durch Erlaß bes

herrn Reichsverkehrsministers vom 27. Mai 1922, E. II. 22 Nr. 6468/22:

Mit Rudficht auf die eingetretene weitere Preissteigerung für Unterfunft und Lebensbedürfnisse aller Art erklare ich mich bamit einverstanden, daß mein Rundschreiben vom 5. Januar b. J. - I. b. B. 77838 - mit Wirtung vom 1. Mai d. J. ab wie folgt geandert und erganzt wirb:

A. Beichäftigungstagegelber.

Biffer 1. Die Abschnitte a) und b) werben wie folgt abgeandert: 9 b) in anderen Orten a) in teueren Städten vom Beginn bes für die ersten 6 Monate für die ersten 6 Monate vom Beginn des 7. Monats ab der Beschäftigung 7. Monats ab ber Beschäftigung 60 M 70 16 Stufe 70 16 85 M Stufe 70 " 85 " 85 " II 100 " II 85 " 100 " 100 " Ш 115 " 95 " Ш 110 " IV 110 " 125 " IV 105 " 125 " 125 " 140 " V

Riffer 2. Die Abschnitte a) und b) erhalten folgende Faffung:

der Beschäftigung 7. Monats ab			
Stufe I 50 % 40 % 50 "	Stufe I " III " IV	40 M 50 " 60 " 70 " 80 "	30 M 40 " 50 " 60 "

Wegen ber Gewährung von Tage- und Übernachtungsgelbern für die erfte Beit einer auswärtigen Beschäftigung, bei auswärtiger Beschäftigung von nur furzer Dauer, sowie hinfichtlich ber Berechnung ber Friften nehme ich auf mein Rundichreiben vom 29. Marg b. J. — I. B. 6218 — Bezug 1).

Biffer 5 erhält folgende Faffung:

Sinsichtlich ber Bugehörigkeit ber Orte zu ben teueren Städten nehme ich auf die Bekanntmachung im Bentralblatt für das Deutsche Reich 1922 auf Seite 187 Bezug2) und bemerke, daß die erweiterte Liste der teneren Städte auch für die Beichäftigungstagegelber vom 1. April b. 3. ab Geltung hat.

Soweit die Sate für teuere Stadte fur den Aufenthalt in Berlin nicht ausreichen, tann im Einzelfall auf Antrag ein

Buschuß bis zu 10 M täglich gewährt werben.

Für Beamte ohne Familie liegt im allgemeinen fein Grund zu einer folchen Buschunggewährung vor. Auch Antragen don Beamten mit Familie wird nur in begründeten Ausnahmefällen und nur insoweit entsprochen werden können, als es bem Beamten während seiner Beschäftigung in Berlin bei billigen Ansprüchen nachweislich nicht möglich ift, mit den in Frage tommenden Sochiffagen der Beichäftigungstagegelder den Mehraufwand zu beden.

Biffer 6 wird burch nachstehenden Bortlaut erfett:

Die außerhalb ihres Wohnsiges beschäftigten Beamten, Die täglich von ihrem Beschäftigungsort nach ihrem bisherigen Dienstort ober Wohnort fahren, erhalten an Stelle ber anderenfalls zustehenden Bergutungen neben ben Muslagen für bie Fahrkarte — Monats- ober Wochenkarte — berjenigen Wagenklasse, die sie nach der Reisekostenverordnung bei Dienstreisen zu benutzen berechtigt sind, jedoch höchstens der 2. Wagenklasse, zur Bestreitung der Mehrkosten einen Zuschuß bis zum Höchstbetrage von täglich 30 Me, soweit es sich um Beamte mit Familie handelt, im übrigen 15 Me. Bei Bemessung bes Zuschuffes ist zu berücksichtigen, inwieweit ber Beamte infolge seiner auswärtigen Beschäftigung verhindert ift, die Mahlzeiten zu Sause einzunehmen und, soweit es sich um einen Beamten ohne Familie handelt, ob er an seinem bisherigen Dienst oder Wohnort einen eigenen Hausstand hat oder nicht. Für die Tage, an denen der Beamte am Beschäftigungsort nicht tätig ist, sondern an seinem bisherigen Dienst oder Wohnort verbleibt, ist der Zuschuß nicht zu zahlen. Der Zuschuß darf in der Regel längstens auf die Dauer eines Jahres vom Beginn der auswärtigen Beschäftigung ab gewährt werden. Sollten lich wider Erwarten Falle ergeben, in benen mit Ablauf diefer Frist die Zahlung des Zuschuffes nicht eingestellt werden kann, to ift die Zubilligung nur unter besonderen Umständen — vgl. nachfolgende Ziffer 7 — mit Zustimmung ber oberften Reichsbehörde zuläffig.

Für die Dienstantrittsreise und die Rudreise nach Ablauf ber Beschäftigung greift auch bier die Bestimmung im § 12

Abjas 3 ber Reifefostenverordnung Plat.

Biffer 7 ift als 2. Abfat angufugen: 3m Einvernehmen mit den Landeszentralbehörden finden vorstehende Grundlate nunmehr auch auf die bei Reichsbehörden kommissarisch beschäftigten Landesbeamten Anwendung. Die betreffende Reichsbehörde hat von der beabsichtigten Erteilung der Überfiedlungsgenehmigung rechtzeitig vorher bie Landesregierung in

¹⁾ Inhaltlich bekanntgegeben mit Berfügung Nr. 155 im Amtsblatt 28/1922 2) Siehe Berfügung Nr. 168, Absak 2 und 4, im Amtsblatt 30/1922.

Renntnis zu seben und ihre Bustimmung einzuholen. Die Kosten bes Umzuges - auch eines etwaigen Rudumzuges nach ben für Reichsbeamte geltenden Grundfagen geben zu Laften ber Reichstaffe.

B. Entichabigungen fur verfeste Beamte nach bem Gefes vom 21. Mai 1920 (Reichsgesethblatt Seite 1061).

Biffer 1 wird wie folgt abgeandert:

3m Ropf ber Spalten 3 und 5 ift ftatt ber "2" eine: 6 und ber Spalten 4 und 6 ftatt ber "3" eine: 7 gu feten. den mie folgt abgeändert

	cit ibie jorge doge				
a) in te	neren Städter	II ~ wayta o	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
THE PERSON NAMED IN	Spalte 2	Spalte 3	Spuite 4	The second secon	
Q.	70	60	50	40	30
	85	70	60	50	35
	100	85	70	60	45
	110	95	80	70	50
	120	105	90	80	60
h) in a1	nderen Orten				
0)	60	50	40	30	25
	70	60	50	40	30
	85	70	60	50	40
	95	80	70	55	45
	ACAD CONTRACTOR OF THE PARTY OF	00	00	60	50

Biffer 2. Die Betrage find wie folgt abzuändern: Spalte 4 Spalte 5 Spalte 3 Spalte 2 20 25 30 40 25 40 50 30 50 30 35 60 60 35 70 45 50 70 40 80

II. Bährend die erhöhten Sage erst vom 1. Mai ab in Kraft treten, hat die Erweiterung der Liste der teueren Städte vom 1. April ab Geltung für die Beichäftigungstagegelber und Trennungsentichabigungen. Bei Abbefehlungen nach

Rarleruhe und Konftang find baber für ben Monat Upril bem Rechnungsburo Nachforderungen einzureichen.

III. Soweit bei ben bereits festgesetten Beschäftigungstagegelbern und Trennungsentschäbigungen für Berwendung an Orten ber Ortstlassen A und B die Höchstlätze bewilligt wurden, konnen an Stelle der alten die neuen Höchstsätze — bei Berwendung in Karlsruhe und Konftanz nunmehr die Höchststätze für teuere Städte — in den Kostenrechnungen angesetzt wer'en. Dagegen ift in allen andern Fallen die Borlage eines eingehend begründeten Gefuches erforberlich.

C. Berkehrs=, Beförderungs= und Wagenangelegenheiten.

Dr. 181. Gepädträgergebühren.

(C 31. Vb 5. Mr. 1152.)

r. 183

Mr. 18

begenft egenstä upferl Brems

burch d

Diebsta

mstenn

is fich

verber %r. 1

m fold Berfid Darüt lo baf

duszü behöri falsche

Rr. 1

Bebührentarif für bie amtliden Bepadbeftättereien.

A. Berbritgen von Gepad aus den Wohnungen ober Gafthofen in der Stadt nach dem Bahnhof ober an die Buge und umgefehrt :

a project de la constant de	bis 25 1	kg Bone	26—50 kg Jone		51—70 kg Jone		71—100 kg 3one	
	I	п	I	II	I	п	I	п
für 1 Stüd								
für jedes weitere Stud .	4.—	5.—	6.—	9.—	8.—	12.—	10.—	15.—

Bei gleichzeitiger Beforgung von ichweren und leichten Studen fur einen Auftraggeber burfen fur leichtere Gepadftude

(jogen. Handgepad) für das Stud 4. - M angerechnet werden. B. Abladen bes mit Fuhrwerfen (Kraftwagen) nach bem Bahnhof verbrachten Gepads und Berbringung besfelben in die Bahnhofraumlichkeiten (auch Boll- und Guterhalle) ober an die Buge, Berbringen von einem Bahnhofraum in einen anderen ober an die Züge und umgekehrt:

Mindestgebühr bei mehreren Studen für 1 Stud . . 2.50 M

Stode, Schirme, Überzieher und Reisebeden werden gusammen als ein Stud gerechnet, bagegen barf fur Stode und Schirme oder für einen Uberzieher oder Reisedede bann nicht & gerechnet werden, wenn noch anderes Sandgepad bagu gehort.

Der Tarif tritt fofort in Rraft.

Die Berfügung Rr. 180 und 109 im Amtsblatt 1921 und 1922 werden aufgehoben.